

Amtsblatt der Europäischen Union

C 264



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

57. Jahrgang

13. August 2014

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

| | | |
|---------------|--|---|
| 2014/C 264/01 | Euro-Wechselkurs | 1 |
| 2014/C 264/02 | Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen aus seiner Sitzung vom 21. Mai 2014 zum Entwurf eines Beschlusses in der Sache M.6992 — Hutchison 3G UK/Telefónica Ireland — Berichterstatter: FINNLAND | 2 |
| 2014/C 264/03 | Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten — Hutchison 3G UK/Telefónica Ireland (M.6992) | 4 |
| 2014/C 264/04 | Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission vom 28. Mai 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen (Sache M.6992 — Hutchison 3G UK/Telefónica Ireland) (<i>Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 3561 final</i>) ⁽¹⁾ | 6 |

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

12. August 2014

(2014/C 264/01)

1 Euro =

| Währung | | Kurs | Währung | | Kurs |
|---------|----------------------|---------|---------|----------------------------|-----------|
| USD | US-Dollar | 1,3346 | CAD | Kanadischer Dollar | 1,4614 |
| JPY | Japanischer Yen | 136,49 | HKD | Hongkong-Dollar | 10,3450 |
| DKK | Dänische Krone | 7,4555 | NZD | Neuseeländischer Dollar | 1,5835 |
| GBP | Pfund Sterling | 0,79550 | SGD | Singapur-Dollar | 1,6693 |
| SEK | Schwedische Krone | 9,1817 | KRW | Südkoreanischer Won | 1 372,34 |
| CHF | Schweizer Franken | 1,2138 | ZAR | Südafrikanischer Rand | 14,2288 |
| ISK | Isländische Krone | | CNY | Chinesischer Renminbi Yuan | 8,2170 |
| NOK | Norwegische Krone | 8,2425 | HRK | Kroatische Kuna | 7,6328 |
| BGN | Bulgarischer Lew | 1,9558 | IDR | Indonesische Rupiah | 15 596,35 |
| CZK | Tschechische Krone | 27,845 | MYR | Malaysischer Ringgit | 4,2671 |
| HUF | Ungarischer Forint | 314,44 | PHP | Philippinischer Peso | 58,620 |
| LTL | Litauischer Litas | 3,4528 | RUB | Russischer Rubel | 48,2382 |
| PLN | Polnischer Zloty | 4,2060 | THB | Thailändischer Baht | 42,842 |
| RON | Rumänischer Leu | 4,4378 | BRL | Brasilianischer Real | 3,0458 |
| TRY | Türkische Lira | 2,8893 | MXN | Mexikanischer Peso | 17,6134 |
| AUD | Australischer Dollar | 1,4406 | INR | Indische Rupie | 81,8110 |

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen aus seiner Sitzung vom 21. Mai 2014 zum Entwurf eines Beschlusses in der Sache M.6992 — Hutchison 3G UK/Telefónica Ireland

Berichterstatter: FINNLAND

(2014/C 264/02)

Konzentration

1. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass es sich bei dem angemeldeten Vorhaben um einen Zusammenschluss im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung handelt.
2. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass das angemeldete Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung unionsweite Bedeutung hat.

Marktabgrenzung

3. Der Beratende Ausschuss stimmt der von der Kommission im Beschlussentwurf vorgenommenen Abgrenzung des sachlich und des räumlich relevanten Marktes zu.
4. Der Beratende Ausschuss teilt insbesondere die Auffassung der Kommission, dass zwischen den folgenden Märkten unterschieden werden sollte:
 - dem irischen Markt für Mobilfunkdienste für Endkunden (Endkundenmarkt für Mobilfunkdienste);
 - dem irischen Vorleistungsmarkt für den Zugang und den Verbindungsaufbau in öffentlichen Mobilfunknetzen;
 - dem irischen Vorleistungsmarkt für internationales Roaming;
 - dem irischen Vorleistungsmarkt für die Anrufzustellung in Mobilfunknetzen.

Horizontale Effekte

5. Der Beratende Ausschuss stimmt der Einschätzung der Kommission zu, dass der geplante Zusammenschluss wahrscheinlich zu nicht koordinierten horizontalen Effekten führen wird, die den wirksamen Wettbewerb auf dem irischen Markt für Mobilfunkdienste für Endkunden (Endkundenmarkt für Mobilfunkdienste) aufgrund folgender Faktoren erheblich beeinträchtigen würden:
 - a) Eliminierung einer wichtigen Wettbewerbskraft;
 - b) Einschränkung des Wettbewerbs von Eircom aufgrund wahrscheinlicher Frustration oder der Kündigung des derzeitigen „Network Sharing Agreement“ zwischen Eircom und O₂.
6. Der Beratende Ausschuss stimmt der Einschätzung der Kommission zu, dass es nicht notwendig sei, abschließend zu entscheiden, ob der geplante Zusammenschluss wahrscheinlich zu einer erheblichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs auf dem Vorleistungsmarkt für den Netzzugang und den Verbindungsaufbau in Irland führt, denn die von der anmeldenden Partei vorgeschlagenen Verpflichtungen in Bezug auf den Endkundenmarkt werden auch potenzielle Bedenken auf dem Vorleistungsmarkt ausräumen.

Eine Minderheit teilt diese Auffassung nicht.

7. Der Beratende Ausschuss stimmt der Einschätzung der Kommission zu, dass es nicht notwendig sei, abschließend zu entscheiden, ob der geplante Zusammenschluss wahrscheinlich Anlass zu koordinierten Auswirkungen horizontaler Art auf dem irischen Markt für Mobilfunkdienste für Endkunden ist, denn die von der anmeldenden Partei vorgeschlagenen Verpflichtungen zu den nicht koordinierten Effekten auf diesem Markt schließen ebenfalls die Möglichkeit koordinierter Effekte auf dem irischen Markt für Mobilfunkdienste für Endkunden aus.

Eine Minderheit teilt diese Auffassung nicht.

Vertikale Effekte

8. Der Beratende Ausschuss stimmt der Einschätzung der Kommission zu, dass der geplante Zusammenschluss auf den folgenden Märkten wahrscheinlich nicht zu vertikalen Effekten führen würde, die den wirksamen Wettbewerb erheblich beeinträchtigen würden:
 - auf dem irischen Vorleistungsmarkt für internationales Roaming;
 - auf dem irischen Vorleistungsmarkt für die Anrufzustellung in Mobilfunknetzen.

Abhilfemaßnahmen

9. Die Mehrheit der Mitglieder des Beratenden Ausschusses stimmt mit der Kommission darin überein, dass die von der anmeldenden Partei am 6. Mai 2014 unterbreiteten endgültigen Verpflichtungsangebote die von der Kommission vorgebrachten Wettbewerbsbedenken hinsichtlich des irischen Marktes für Mobilfunkdienste für Endkunden ausräumen.

Eine Minderheit teilt die Auffassung der Kommission nicht. Eine Minderheit enthält sich der Stimme.

10. Der Beratende Ausschuss teilt die Schlussfolgerung der Kommission, dass der angemeldete Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb weder im gesamten Binnenmarkt noch in einem wesentlichen Teil desselben erheblich beeinträchtigen dürfte, sofern die endgültigen Verpflichtungen uneingeschränkt erfüllt werden.

Eine Minderheit teilt die Auffassung der Kommission nicht. Eine Minderheit enthält sich der Stimme.

11. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der angemeldete Zusammenschluss daher nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung sowie nach Artikel 57 des EWR-Abkommens für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären ist.

Eine Minderheit teilt die Auffassung der Kommission nicht. Eine Minderheit enthält sich der Stimme.

Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten ⁽¹⁾**Hutchison 3G UK/Telefónica Ireland**

(M.6992)

(2014/C 264/03)

Einleitung

1. Am 1. Oktober 2013 ging bei der Kommission die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung ⁽²⁾ ein, der zufolge das Unternehmen Hutchison 3G UK Holdings Limited, das von Hutchison Whampoa Limited kontrolliert wird (im Folgenden zusammen die „anmeldende Partei“), im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Telefónica Ireland Limited („O₂“) durch Erwerb von Anteilen (im Folgenden „das Vorhaben“) erwirbt. Die anmeldende Partei und O₂ werden zusammen als die „Parteien“ bezeichnet.
2. Am 6. November 2013 leitete die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung ein Verfahren ein. Die anmeldende Partei übermittelte am 20. November 2013 eine schriftliche Stellungnahme und ergänzte diese am 29. November 2013 durch eine Vorlage über Effizienzgewinne.

Mitteilung der Beschwerdepunkte

3. Am 30. Januar 2014 nahm die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an, in der sie die vorläufige Auffassung vertrat, dass das Vorhaben den wirksamen Wettbewerb in einem wesentlichen Teil des Binnenmarkts im Sinne des Artikels 2 der Fusionskontrollverordnung erheblich beeinträchtigen würde.
4. Sowohl die Parteien als auch die Muttergesellschaft von O₂, Telefónica S.A., konnten bis zum 13. Februar 2014 zur Mitteilung der Beschwerdepunkte Stellung nehmen. Die GD Wettbewerb verlängerte die Frist für die Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, und die anmeldende Partei antwortete zum 18. Februar 2014. In ihrer Antwort bat die anmeldende Partei um Gelegenheit, ihre Argumente in einer förmlichen mündlichen Anhörung darzulegen.

Akteneinsicht

5. Der anmeldenden Partei wurde per CD-ROM am 31. Januar 2014 und anschließend am 6. und 21. Februar 2014, am 28. und 31. März 2014 sowie am 16. Mai 2014 Akteneinsicht gewährt.
6. Am 4. Februar 2014 beantragte die anmeldende Partei bei der GD Wettbewerb weitere Akteneinsicht, die sie am 6. Februar 2014 auf zusätzliche Unterlagen ausweitete. Die GD Wettbewerb behandelte diesen Antrag effizient und gewährte der anmeldenden Partei weitere Einsicht in die meisten beantragten Unterlagen.
7. Mir ging vonseiten der Parteien keine Beschwerde in Bezug auf die Akteneinsicht zu. Daher bin ich der Auffassung, dass ihre Verfahrensrechte in dieser Hinsicht gewahrt wurden.

Dritte

8. Auf entsprechenden Antrag gestattete ich Eircom, Vodafone, Liberty Global, BT und Tesco Ireland, in diesem Verfahren als Dritte gehört zu werden. Auf Ersuchen des Ministeriums für Kommunikation, Energie & natürliche Ressourcen („Department of Communications, Energy & Natural Resources of Ireland“/DCENR) gestattete ich auch diesem, als Dritter gehört zu werden.
9. Alle Dritten baten um Teilnahme an der förmlichen mündlichen Anhörung. Ich bat Eircom, Vodafone, Liberty Global, BT und Tesco Ireland, auf der förmlichen mündlichen Anhörung Stellung zu nehmen. Auch lud ich das DCENR und die irische Kommission für Kommunikationsregulierung („Irish Commission for Communications Regulation“) ein, an der förmlichen mündlichen Anhörung als zuständige Behörden Irlands nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung der Fusionskontrollverordnung ⁽³⁾ teilzunehmen.

⁽¹⁾ Nach Artikel 16 und 17 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (im Folgenden „Beschluss 2011/695/EU“) (ABl. L 275 vom 20.10.2011, S. 29).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (im Folgenden „Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 133 vom 30.4.2004, S. 1).

Mündliche Anhörung

10. Die förmliche mündliche Anhörung fand am 25. Februar 2014 statt. Die anmeldende Partei und O₂ beantragten jeweils eine nichtöffentliche Sitzung für Teile ihrer jeweiligen Präsentationen. Dem Antrag wurde stattgegeben. Sowohl die anmeldende Partei als auch O₂ stimmten der Präsenz externer Berater der jeweils anderen Partei während ihrer jeweiligen nichtöffentlichen Sitzung zu.

Sachverhaltsschreiben

11. Am 19. März 2014 teilte die Kommission der anmeldenden Partei in einem Sachverhaltsschreiben mit, dass nach der Annahme der Mitteilung der Beschwerdepunkte zusätzliche Beweismittel vorgelegt worden seien, die die vorläufigen Schlussfolgerungen in der Mitteilung der Beschwerdepunkte untermauerten und im endgültigen Beschluss geltend gemacht werden könnten. Die anmeldende Partei antwortete auf das Sachverhaltsschreiben am 30. März und 1. April 2014.

Abhilfemaßnahmen

12. Um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission in der Mitteilung der Beschwerdepunkte auszuräumen, legte die anmeldende Partei am 3. März 2014 ein erstes Paket an Verpflichtungszusagen und am 17. und 19. März 2014 geänderte Verpflichtungszusagen vor, die die Kommission am 19. März 2014 einem Markttest unterzog. Am 8. April 2014 übermittelte die anmeldende Partei eine überarbeitete Fassung der Verpflichtungszusagen, die die Kommission am selben Tag einem Markttest unterzog. Die anmeldende Partei übermittelte am 6. Mai 2014 ein endgültiges Paket an Verpflichtungszusagen.

Schlussfolgerung

13. Nach Artikel 16 des Beschlusses 2011/695/EU habe ich geprüft, ob der Beschlussentwurf ausschließlich Beschwerdepunkte behandelt, zu denen den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde; ich bin zu dem Ergebnis gekommen, dass dies der Fall ist.
14. Insgesamt gelange ich zu dem Schluss, dass die Parteien ihre Verfahrensrechte in dieser Sache wirksam ausüben konnten.

Brüssel, den 23. Mai 2014.

Wouter WILS

ZUSAMMENFASSUNG DES BESCHLUSSES DER KOMMISSION**vom 28. Mai 2014****zur Feststellung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen****(Sache M.6992 — Hutchison 3G UK/Telefónica Ireland)***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 3561 final)***(Nur der englische Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 264/04)

Am 28. Mai 2014 erließ die Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen und insbesondere Artikel 8 Absatz 2 einen Beschluss über einen Unternehmenszusammenschluss⁽¹⁾. Eine nichtvertrauliche Fassung des vollständigen Wortlauts des Beschlusses in der verbindlichen Sprache der Sache ist auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb abrufbar unter: http://ec.europa.eu/comm/competition/index_en.html

I. DIE PARTEIEN

- (1) Die Hutchison 3G UK Holdings Limited (Vereinigtes Königreich) ist eine hundertprozentige indirekte Tochtergesellschaft von Hutchison Whampoa Limited (Hongkong), einem Konglomerat mit Sitz in Hongkong. Hutchison Whampoa Limited ist auf dem irischen Markt für mobile Telekommunikation über seine indirekte Tochtergesellschaft Hutchison 3G Ireland Limited (im Folgenden „Three“) tätig. Three ist der neueste Wettbewerber im irischen Mobilfunkmarkt und der am schnellsten wachsende Mobilfunknetzbetreiber („MNO“) in Irland. Das Unternehmen bietet seine Dienste unter dem Markennamen „3“ an. Zu Hutchinson Whampoa Limited gehören neben Three auch MNO in fünf anderen europäischen Staaten, namentlich in Österreich, Dänemark, Italien, Schweden sowie im Vereinigten Königreich.
- (2) Telefónica Ireland Limited („O₂“) ist eine hundertprozentige indirekte Tochtergesellschaft von Telefónica S.A., der Muttergesellschaft der Telefónica- Gruppe. Die Telefónica-Gruppe ist einer der weltweit größten Mobilfunkanbieter. O₂ ist der zweitgrößte MNO in Irland und bietet seine Dienste unter dem Markennamen „O₂“ sowie unter der Untermarke „48“ an. Zu O₂ gehören auch 50 % der Anteile von Tesco Mobile Ireland, während die restlichen 50 % der Anteile im Eigentum von Tesco Ireland stehen.

II. DAS VORHABEN

- (3) Am 1. Oktober 2013 wurde bei der Kommission ein geplanter Zusammenschluss nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung angemeldet, dem zufolge das Unternehmen Hutchinson 3G UK Holdings Limited, das von Hutchinson Whampoa Limited kontrolliert wird, im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens O₂ durch Kauf von Anteilsrechten erwirbt.
- (4) Der Zusammenschluss erfolgt zu den Bedingungen eines Veräußerungsvertrags vom 22. Juni 2013 zwischen den Muttergesellschaften von O₂ und Hutchison 3G UK Holdings Limited. Nach dieser Vereinbarung wird Hutchison 3G UK Holdings Limited alle Anteile von O₂ erwerben („der Zusammenschluss“). Wenn der Zusammenschluss vollzogen ist, wird H3G die alleinige Kontrolle über O₂ erhalten, was zu einer dauerhaften Veränderung der Kontrolle führt. Der Zusammenschluss fällt somit unter Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung. Der Zusammenschluss wurde von Hutchison 3G UK Holdings Limited angemeldet. Diese bevollmächtigte anschließend Hutchison 3G Ireland Finance Limited zum Erwerb der Anteile an O₂. Hutchison 3G Ireland Finance Limited ist eine hundertprozentige indirekte Tochtergesellschaft von Hutchison Whampoa Limited. Diese Änderung des O₂ erwerbenden Unternehmens hat also keine Auswirkung auf die Kontrolle der betreffenden Unternehmen oder die Zuständigkeit der Kommission bei der Prüfung des Zusammenschlusses.

III. ZUSAMMENFASSUNG**A. DIE RELEVANTEN MÄRKTE**

- (5) In Übereinstimmung mit der Beschlusspraxis der Kommission zu Märkten für mobile Telekommunikationsdienstleistungen und der Auffassung der Anmelderin wurden die sachlich relevanten Märkte wie folgt definiert:
 - a) Markt für Mobilfunkdienste für Endkunden (im Folgenden „Endkundenmarkt für Mobilfunkdienste“);
 - b) Vorleistungsmarkt für den Zugang und den Verbindungsaufbau in öffentlichen Mobilfunknetzen (im Folgenden „Großhandelsmarkt für den Zugang und den Verbindungsaufbau zu öffentlichen Mobilfunknetzen“);

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

- c) Vorleistungsmarkt für internationale Roamingdienstleistungen und
 - d) Vorleistungsmarkt für mobile Terminierungsdienstleistungen.
- (6) Die Einzelheiten zur Definition der ersten beiden Märkte, welche in erster Linie in diesem Fall betroffen sind, werden im Folgenden dargelegt.
- 1. Der Endkundenmarkt für mobile Telekommunikationsdienstleistungen**
- (7) Die Kommission zog den Schluss, dass es sich in diesem Fall beim Endkundenmarkt für mobile Telekommunikationsdienstleistungen um den sachlich relevanten Markt handelt. In früheren Entscheidungen hat die Kommission festgestellt, dass es einen umfassenden Endkundenmarkt für mobile Telekommunikationsdienstleistungen gibt. Das ist der Markt, auf dem MNO und Betreiber virtueller Mobilfunknetze („Mobile virtual network operators“/MVNO) über ein Mobilfunknetz Sprach- und Datendienste an Endkunden verkaufen. In früheren Beschlüssen hatte die Kommission noch nicht nach der Art der Kunden (Geschäfts- oder Privatkunden), der Art der Dienste (im Voraus oder im Nachhinein bezahlte Dienste) oder nach der Art von Netzwerktechnologie (2G/GSM oder 3G/UMTS) unterschieden. Die Kommission war bisher nicht der Auffassung, dass es einen getrennten Markt ausschließlich für Datendienste gäbe.
- (8) In diesem Fall hat die Kommission geprüft, ob verschiedene Teilsegmente des Endkundenmarktes für mobile Telekommunikationsdienstleistungen getrennte Märkte bilden. Die Kommission prüfte die Segmente für den im Voraus (pre-paid) und den im Nachhinein (post-paid) bezahlten Bereich, für Sprachdienste (einschließlich Sprach- und Datendienste), für mobile Breitbanddienste (ausschließlich für Daten) und Maschine-zu-Maschine-Dienste („M2M“) sowie für den Privat- und den Geschäftskundenbereich. Aufgrund der Untersuchungsergebnisse in diesem Fall kam die Kommission in Übereinstimmung mit ihrer bisherigen Beschlusspraxis zu dem Ergebnis, dass der Gesamtmarkt zwar aus unterschiedlichen Segmenten besteht, diese jedoch keine getrennten Märkte bilden.
- (9) In Übereinstimmung mit früherer Beschlusspraxis der Kommission und der Auffassung der Parteien entspricht der räumlich relevante Markt dem Hoheitsgebiet Irlands.
- 2. Der Vorleistungsmarkt für den Zugang und den Verbindungsaufbau zu öffentlichen Mobilfunknetzen**
- (10) Auf diesem Markt verkaufen MNO den Zugang zu ihren Netzen und an MVNO die Möglichkeit, Anrufe zu tätigen („Verbindungsaufbau“). Die MNO sind die Eigentümer der Mobilfunknetze und bilden die Angebotsseite des Marktes, wohingegen MVNO, die Zugang begehren, die Nachfrageseite auf dem Markt bilden. In Übereinstimmung mit der bisherigen Beschlusspraxis der Kommission und der Empfehlung der Kommission über relevante Märkte vom 11. Februar 2003 sowie der Auffassung der Parteien, kam die Kommission zu dem Schluss, dass der Vorleistungsmarkt für den Zugang und den Verbindungsaufbau zu öffentlichen Mobilfunknetzen in diesem Fall ein sachlich relevanter Markt ist.
- (11) Die Mobilfunknetze, zu denen die MNO den MVNO Zugang gewähren, haben eine nationale Dimension, da die Lizenzen für das gesamte Hoheitsgebiet Irlands vergeben werden. Die Kommission zog daher den Schluss, dass der räumlich relevante Markt für den Vorleistungsmarkt für den Zugang und den Verbindungsaufbau zu öffentlichen Mobilfunknetzen dem Hoheitsgebiet Irlands entspricht.
- B. WETTBEWERBSRECHTLICHE WÜRDIGUNG**
- (12) Three und O₂ sind zwei der vier MNO, welche auf dem Endkundenmarkt für mobile Telekommunikationsdienstleistungen und dem Vorleistungsmarkt für den Zugang und den Verbindungsaufbau zu öffentlichen Mobilfunknetzen in Irland aktiv sind. Es handelt sich um oligopolistische Märkte, welche durch einen hohen Konzentrationsgrad und hohe Zutrittsschranken gekennzeichnet sind.
- (13) Der geplante Zusammenschluss würde die Anzahl der MNO in Irland von vier auf drei reduzieren und zu einer Marktstruktur mit zwei MNO führen, die eine ähnlich starke Position einnehmen, und zwar Vodafone und das zusammengeschlossene Unternehmen, welche beide jeweils ungefähr einen Marktanteil von 40 % innehaben, gefolgt von einem dritten Unternehmen, Eircom, mit einem Marktanteil von nur knapp 20 %. Obwohl der geplante Zusammenschluss nicht zur Begründung oder Stärkung einer (einzigen) beherrschenden Stellung des neuen Unternehmens führen würde, geht die Kommission davon aus, dass hierdurch der wirksame Wettbewerb auf dem Endkundenmarkt für mobile Telekommunikationsdienstleistungen und möglicherweise auf dem Vorleistungsmarkt für den Zugang und den Verbindungsaufbau zu öffentlichen Mobilfunknetzen Irland erheblich beeinträchtigt werden würde.
- 1. Rechtliche Prüfung**
- (14) Die Fusionskontrollverordnung erkennt an, dass es in oligopolistischen Märkten umso wichtiger ist, wirksamen Wettbewerb aufrechtzuerhalten. Dies geschieht mit Blick auf die erheblichen Konsequenzen, die Zusammenschlüsse in solchen Märkten mit sich bringen können. Aus diesem Grund sieht die Fusionskontrollverordnung vor, dass unter bestimmten Umständen Zusammenschlüsse, in deren Folge zunächst der beträchtliche Wettbewerbsdruck beseitigt wird, den die fusionierenden Unternehmen aufeinander ausgeübt haben, sowie zweitens der Wettbewerbsdruck auf die verbleibenden Wettbewerber gemindert wird, zu einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs führen, auch wenn eine Koordinierung zwischen Oligopolmitgliedern unwahrscheinlich ist⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Erwägungsgrund 25 der Fusionskontrollverordnung.

- (15) Nach den Leitlinien für die Bewertung horizontaler Unternehmenszusammenschlüsse („Leitlinien zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse“) (1) können Zusammenschlüsse zwischen aktuellen oder potenziellen Wettbewerbern auf demselben relevanten Markt in zweifacher Weise einen wirksamen Wettbewerb erheblich behindern, nämlich durch nicht koordinierte und durch koordinierte Effekte. Nicht koordinierte Effekte können wirksamen Wettbewerb erheblich durch die Beseitigung wichtigen Wettbewerbsdrucks für ein oder mehrere Unternehmen behindern, welche dadurch erhöhte Marktmacht erlangen, ohne auf ein koordiniertes Verhalten zurückgreifen zu müssen. In diesem Zusammenhang berücksichtigen die Leitlinien für die Bewertung horizontaler Unternehmenszusammenschlüsse nicht nur den direkten Verlust an Wettbewerb zwischen den fusionierenden Firmen, sondern auch den Rückgang des Wettbewerbsdrucks auf die übrigen Unternehmen des betreffenden Marktes, welcher aufgrund der Fusion erwachsen kann (2).
- (16) Anhand der rechtlichen Kriterien der Fusionskontrollverordnung hat die Kommission geprüft, ob der geplante Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb durch die Beseitigung wichtigen Wettbewerbsdrucks zwischen Three und O₂ und durch den Rückgang des Wettbewerbsdrucks auf die verbleibenden Wettbewerber in den relevanten Märkten erheblich beeinträchtigen könnte.

2. Marktanteile

- (17) Irland hat ungefähr 5,6 Mio. Mobilfunkteilnehmer, die Mobilfunkdienste von einem der vier MNOs in Irland beziehen: Vodafone, O₂, Eircom und Three. 2013 war Vodafone Marktführer mit einem Marktanteil von 38 % der Teilnehmer und 44 % nach Umsatz. O₂, einschließlich Tesco Mobile, war der zweitgrößte Anbieter mit einem Marktanteil von 31 % der Teilnehmer und 28 % nach Umsatz. Eircom hielt einen Marktanteil von 19 % der Teilnehmer und 18 % nach Umsatz. Three hielt schließlich einen Marktanteil von 10 % der Teilnehmer und 10 % nach Umsatz.
- (18) Der Zusammenschluss würde die Anzahl der MNOs in Irland von vier auf drei reduzieren und den zweitgrößten mit dem viertgrößten Marktteilnehmer verbinden. Das Ergebnis wäre ein Markt mit zwei MNOs, die ungefähr gleich groß wären. Vodafone und das zusammengeschlossene Unternehmen hätten einen Marktanteil von 44 % bzw. 38 % nach Umsatz und 38 % bzw. 41 % nach Nutzern. Eircom würde mit einigem Abstand zum dritten Marktteilnehmer werden mit einem Marktanteil von 18 % gemessen am Umsatz und 19 % gemessen an der Nutzeranzahl.
- (19) Mit Blick auf das Wachstum der Marktanteile haben Vodafone und O₂ zwischen 2005 und 2008 Nutzer verloren, während Eircom und Three an Nutzern dazugewonnen haben. Vodafone stabilisierte seinen Anteil an Nutzern im Jahr 2009 (das heißt, das Unternehmen verlor keine Nutzer mehr), und Eircom stabilisierte seinen Anteil an Nutzern ungefähr zur gleichen Zeit (indem keine neuen Nutzer mehr dazukamen). O₂ verlor nach ein paar Jahren der Stabilität zwischen 2008 und 2010 wieder an Nutzern. Three hat seit seinem Markteintritt im Jahr 2005 konstant an Nutzern dazugewonnen.

3. Begrenzte Wahrscheinlichkeit eines hinreichend starken Markteintritts durch MNO und/oder MVNO

- (20) Die Kommission hat den Schluss gezogen, dass es unwahrscheinlich ist, dass ein neuer Anbieter als MNO in den nächsten zwei oder drei Jahren in den Markt eintreten wird.
- (21) Andererseits hielt die Kommission den Markteintritt eines MVNO für einfacher, weil der neue Anbieter kein eigenes Netz aufbauen müsste, sondern sich für den Netzzugang auf andere MNOs stützen könnte. Dennoch hat die Kommission Bedenken, dass nach dem Zusammenschluss MVNOs mehr Schwierigkeiten haben werden, in den Markt einzutreten, weil sich die Anzahl der MVNO-Hosts verringert hat und für das Unternehmen nach dem Zusammenschluss der Anreiz gesunken ist, Zugang zum Vorleistungsmarkt zu gewähren. Darüber hinaus zeigen frühere Markteintritte von MVNOs, dass es schwierig ist, ausreichend hohe Marktanteile zu erringen und das Verhalten der anderen MNOs zu beeinflussen. Auf dieser Grundlage kam die Kommission zum Schluss, dass der Markteintritt weiterer MVNOs für sich allein nicht ausreichend wäre, um die schädlichen Auswirkungen der Ausschaltung eines der vier MNOs aus dem Markt zu verhindern.

4. Durch den Zusammenschluss wird ein wichtiger Wettbewerber aus dem Endkundenmarkt für mobile Telekommunikationsdienste ausscheiden

Gesamtmarkt

- (22) Die Kommission hat beurteilt, ob Three derzeit ein wichtiger Wettbewerber auf dem irischen Endkundenmarkt für mobile Telekommunikationsdienstleistungen ist. Die Kommission hat insbesondere den Wettbewerbsdruck untersucht, den Three auf den Markt ausübt, einschließlich dessen Marktstärke, Wachstumsstrategie und die Reaktionen seitens der Mitwettbewerber im gesamten Endkundenmarkt für mobile Telekommunikationsdienstleistungen. Die Kommission hat festgestellt, dass Three seit seinem Markteintritt sehr kompetitiv agiert hat, um seinen

(1) Leitlinien zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse gemäß der Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. C 31 vom 5.2.2004, S. 5).

(2) Leitlinien zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse, Erwägungsgrund 24.

Kundenstamm zu erweitern. Die Wettbewerbsstrategie von Three beruht im Wesentlichen auf einer dreigleisigen Strategie, nämlich i) auf einem einzigartigen Angebot an Datendiensten einschließlich eines „All You Can Eat“ („AYCE“) Datendienstes, ii) auf attraktiven oder unbegrenzten Sprach- und Textnachrichtenpaketen und iii) auf kostenlosen Endgeräten bzw. den besten Marktpreisen hierfür sowie kompetitiven Tarifen.

- (23) Die Bedeutung von Three als wichtigem Wettbewerber auf dem irischen Endkundenmarkt für mobile Telekommunikationsdienstleistungen beruht auf einer Reihe von Indikatoren:
- a) interne Dokumente von O₂, Three und Mitwettbewerbern sowie Unterlagen von Dritten;
 - b) unabhängige Studien, welche von den Zusammenschlussparteien in Auftrag gegeben wurden und
 - c) attraktive und kompetitive Tarife von Three, wie sie sich aus den Tarifvergleichen der Kommission, den Datenvergleichen der irischen Telekommunikationsregulierungsbehörde und den internen Unterlagen von Three ergeben.
- (24) Die Kommission hat ebenfalls einen Tarifvergleich zwischen Prepaid- und Postpaid-Diensten durchgeführt und das Argument der Anmelderin überprüft, wonach die Tarife in Irland nicht den Rückschluss zulassen, dass es sich bei Three um einen wichtigen Wettbewerber handelt. Die Ergebnisse zeigen, dass Three unter den aggressiveren Anbietern zu finden ist, die kompetitive Preise anbieten. Dies steht im Einklang mit der Feststellung, dass Three ein wichtiger Wettbewerber ist, der einen beträchtlichen Wettbewerbsdruck auf O₂ und die anderen Wettbewerber ausübt.
- (25) Die Kommission untersuchte den Ruf der Marke Three und prüfte das Vorbringen der Anmelderin, wonach es sich bei Three angesichts seines Rufes und Bekanntheitsgrades nicht um eine wichtige Wettbewerbskraft handele. Die Kommission stellte fest, dass der Ruf der Marke Three die Wettbewerbsfähigkeit von Three nicht in einem solchen Maße negativ beeinträchtigt, dass das Unternehmen nicht als wichtiger Wettbewerber auf dem Endkundenmarkt für mobile Telekommunikationsdienstleistungen angesehen werden kann.
- (26) Auf der Grundlage ihrer Untersuchung und Beurteilung vertritt die Kommission die Auffassung, dass Three derzeit ein wichtiger Wettbewerber ist, der Wettbewerbsdruck auf O₂ und die anderen Marktteilnehmer auf dem Endkundenmarkt für mobile Telekommunikationsdienstleistungen ausüben kann.

Geschäftsfelder

- (27) Im Anschluss an die Analyse des gesamten Endkundenmarktes überprüfte die Kommission die Bedeutung von Three in einzelnen Segmenten, insbesondere bei mobilen Breitbanddiensten sowie im Postpaid- und im Prepaid-Bereich.
- (28) Die Kommission kam zu dem Schluss, dass Three im Segment der mobilen Breitbanddienste als Marktführer mit einem Marktanteil von [35-40 %] sowie im Postpaid- und im Prepaid-Bereich ein wichtiger Wettbewerber ist. Ferner kam die Kommission aber auch zu dem Ergebnis, dass dies für den Geschäftskundenbereich noch nicht der Fall ist.

Marktbedingungen ohne den Zusammenschluss

- (29) Die Kommission beurteilte das voraussichtliche Verhalten von Three und O₂ ohne den Zusammenschluss und gelangte zu der Auffassung, dass Three und O₂ höchstwahrscheinlich weiterhin in starker Konkurrenz stehen werden.

Anreize zum Wettbewerb nach dem Zusammenschluss

- (30) Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die Anreize für das neue Unternehmen, nach dem Zusammenschluss mit den Wettbewerbern zu konkurrieren, geringer sein würden als die von Three und O₂ vor dem Zusammenschluss. Zum einen würde der Zusammenschluss den Wettbewerb zwischen zwei getrennten MNO ausschalten. Vor dem Zusammenschluss übten Three und O₂ aufeinander Wettbewerbsdruck aus, weil Nutzer im Falle einer Preiserhöhung jeweils zum anderen Anbieter gewechselt wären. Der gegenseitige Wettbewerbsdruck würde bei Zusammenschluss verlorengehen. Zum anderen würde der Zusammenschluss den Kundenstamm von Three erhöhen. Dadurch bestehen für das Unternehmen nach dem Zusammenschluss weniger Anreize, neuen Kunden attraktive Tarife anzubieten, da diese dem gesamten Kundenstamm angeboten werden müssten. Mit anderen Worten würde sich das zusammengeschlossene Unternehmen folglich eher auf Kundenbindung als auf Wachstum konzentrieren.
- (31) Darüber hinaus prüfte die Kommission das Vorbringen der Anmelderin, dass der Zusammenschluss zu einer höheren Netzwerkqualität führen würde. Sie kam zu dem Schluss, dass sowohl Three als auch O₂ hinreichend in der Lage sind und ausreichende Anreize haben, auch ohne den Zusammenschluss miteinander zu konkurrieren, und dass die von der Anmelderin genannten qualitativen Effekte höchstwahrscheinlich nicht eintreten dürften.

Wahrscheinliche Reaktion der Mitwettbewerber nach dem Zusammenschluss

- (32) Die Kommission untersuchte zusätzlich die Reaktion der Mitwettbewerber nach dem Zusammenschluss. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass Vodafone keinen Anreiz hätte, in einen aggressiven Preiskampf mit dem zusammengeschlossenen Unternehmen einzutreten. Vielmehr würde Vodafone aller Wahrscheinlichkeit nach den Anreiz haben, auf Preiserhöhungen seitens des zusammengeschlossenen Unternehmens ebenfalls mit Preiserhöhungen zu reagieren. Die Situation von Eircom wird in Abschnitt 5 behandelt.

Quantitative Einschätzung horizontaler nicht koordinierter Effekte

- (33) Die Kommission nahm auch eine quantitative Einschätzung der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Preise vor, welche sich aus der Ausschaltung des Wettbewerbs zwischen den Zusammenschlussparteien ergeben könnten. Anhand ihrer Simulationen prognostiziert die Kommission durchschnittliche Preiserhöhungen bei allen MNO in Irland im Post-paid-Segment für Privatkunden in Höhe von 6 % und eine marktweite durchschnittliche Preiserhöhung in allen Sprachsegmenten in Höhe von 4 %. Die Schätzungen beziehen sich auf ein Basisszenario, das Deckungsbeiträge als Maßstab für Margen verwendet. In einem auf inkrementellen Margen beruhenden Sensitivitätsszenario betragen die entsprechenden vorausgesagten durchschnittlichen Preiserhöhungen 4 % im Post-paid-Bereich für Privatkunden und 3 % für alle Segmente.

Schlussfolgerung zum Ausscheiden eines wichtigen Wettbewerbers

- (34) Die Kommission kam zu der Schlussfolgerung, dass durch den Zusammenschluss höchstwahrscheinlich ein wichtiger Wettbewerber aus dem Endkundenmarkt für mobile Telekommunikationsdienstleistungen in zweierlei Hinsicht ausscheiden wird:
- a) Der Zusammenschluss wird die Anzahl der MNO in Irland von vier auf drei reduzieren und den Wettbewerb beseitigen, der derzeit zwischen Three und O₂ besteht, womit dem zusammengeschlossenen Unternehmen ein Anreiz gegeben wird, die Preise zu erhöhen.
 - b) Darüber hinaus ist Three derzeit ein wichtiger Wettbewerber in Irland in Bezug auf den Preis und unbegrenzte Datendienste. Seine Geschäftsstrategie, welche darauf ausgerichtet ist, sowohl die Anteile nach Teilnehmern als auch die Anteile nach Umsatz zu erhöhen, basiert auf i) einer begrenzten Auslastung/Kundenbasis, ii) geringen Kosten, um zusätzliche Kunden zu akquirieren, da freie Kapazitäten bestehen, die starke Anreize setzen, aggressiv um neue Kunden zu werben und dadurch zu wachsen. Der Zuwachs der Nutzerzahl durch den Zusammenschluss wird zu einem weiteren Anreiz führen, die Preise zu erhöhen.
- (35) Es ist nicht damit zu rechnen, dass die Anreize für das zusammengeschlossene Unternehmen, die Preise zu erhöhen, durch Wettbewerber ausgeglichen werden, die vielmehr ihrerseits voraussichtlich ebenfalls ihre Preise erhöhen werden.

5. **Der Zusammenschluss wird vermutlich den Wettbewerb schwächen, der von Eircom im Endkundenmarkt und im Vorleistungsmarkt ausgeht**

- (36) Die Kommission kam zu dem Schluss, dass der Zusammenschluss dem zusammengeschlossenen Unternehmen die Möglichkeit und den Anreiz geben wird, die bestehende Mosaic-Vereinbarung zwischen Eircom und O₂ über die gemeinsame Netznutzung zu behindern oder zu beenden. Diese Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung von Netzen hat wichtige Auswirkungen auf die Netzwerkkosten von Eircom sowie für dessen Netzabdeckung und ist von großer Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit von Eircom in den kommenden Jahren. Eircoms eingeschränkte Wettbewerbsfähigkeit in Folge einer voraussichtlichen Beendigung der Mosaic-Vereinbarung wird wahrscheinlich den Wettbewerb auf dem irischen Einzelhandels- und Vorleistungsmarkt schwächen.
- (37) Der Zusammenschluss wird auch zu Veränderungen bei den Anteilen am Spektrum führen, da das zusammengeschlossene Unternehmen das frühere Spektrum von Three und O₂ kombinieren wird. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass diese Änderung keine wettbewerbswidrigen Auswirkungen haben dürfte.

6. **Voraussichtliche Auswirkungen auf den Vorleistungsmarkt für den Netzzugang und den Verbindungsaufbau**

- (38) Zusätzlich zum Einzelhandelsmarkt sind O₂ und Three auf dem Vorleistungsmarkt für den Netzzugang und den Verbindungsaufbau aktiv. Auf dem irischen Vorleistungsmarkt, der sich noch im Aufbau befindet, sind momentan vier MVNO vertreten. Es besteht jedoch ein deutliches Interesse seitens potenzieller neuer Marktteilnehmer, neue MVNO auf den Markt zu bringen.
- (39) Beruhend auf den Ergebnissen der Marktuntersuchung ist die Kommission der Meinung, dass sowohl O₂ als auch Three derzeit in Irland wichtige Anbieter auf dem Vorleistungsmarkt für den Netzzugang sind. Zusammen betreuen sie gemeinsam drei der vier in Irland präsenten MVNO und befinden sich in Verhandlungen mit potenziellen MVNO. Des Weiteren ist die Kommission der Ansicht, dass die Reduzierung der Anbieter für den Netzzugang nach dem Zusammenschluss aller Voraussicht nach die Verhandlungsmacht der MVNO verringern wird. Das zusammengeschlossene Unternehmen dürfte auch weniger Anreize haben, MVNO zu kommerziell attraktiven Bedingungen aufzunehmen als Three und O₂ es ohne den Zusammenschluss gehabt hätten. Zudem ist nicht davon auszugehen, dass die Verringerung des Wettbewerbs auf dem Vorleistungsmarkt durch mögliche Veränderungen im Verhalten der verbleibenden Wettbewerber Eircom und Vodafone ausgeglichen werden kann

(40) Die vorstehenden Feststellungen legen es nahe, dass der Zusammenschluss zu einer erheblichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs im Vorleistungsmarkt für den Mobilfunknetzzugang und den Verbindungsaufbau in Irland führen wird. Dennoch ist es nicht erforderlich, in dieser Frage eine abschließende Entscheidung zu treffen, weil die Zusagen, welche die Anmelderin vorgeschlagen hat, um die Bedenken im Hinblick auf den Endkundenmarkt auszuräumen, es Eircom verstärkt ermöglichen werden, MVNO zu betreuen, sowie den Markteintritt von zwei neuen MVNO erleichtern und auf diese Weise etwaige negative Auswirkungen auf dem Vorleistungsmarkt ausgleichen werden.

7. **Koordinierte Effekte auf dem Endkundenmarkt für mobile Telekommunikationsdienstleistungen**

(41) Nach Auffassung der Kommission deuten einige Elemente darauf hin, dass der Zusammenschluss eine Koordinierung wahrscheinlicher und durchsetzbarer machen dürfte. Allerdings gibt es auch Anzeichen dafür, dass eine Koordinierung weiterhin nur schwer aufrechtzuerhalten wäre.

(42) Zu den Faktoren, die darauf hindeuten, dass der Zusammenschluss eine Koordinierung wahrscheinlicher und durchsetzbarer machen dürfte, zählt die Tatsache, dass durch den Zusammenschluss Three nicht mehr weiter auf dem Markt als „Maverick“ auftreten dürfte und dass ein Markt mit zwei großen Akteuren und ähnlich großen Marktanteilen entsteht. Eine Koordinierung im Hinblick auf Endkundenpreise ist möglich, denn die Preise sind hinreichend transparent. Abweichungen von den Koordinierungsmodalitäten können sofort aufgedeckt werden, weil die meisten Endkundenpreise öffentlich verfügbar sind. Ein Abschreckungsmechanismus könnte in einer Rückkehr zu mehr Wettbewerb bestehen.

(43) Andererseits wird Eircom nach dem Zusammenschluss immer noch einen Anreiz besitzen, einer etwaigen Koordinierung nicht Folge zu leisten, da das Unternehmen wesentlich kleiner als die beiden Marktführer ist und eine andere Kostenstruktur haben dürfte.

(44) Die Kommission muss jedoch nicht entscheiden, ob Koordinierung wahrscheinlicher ist als keine Koordinierung, weil die Zusagen der Anmelderin dahingehend, die nicht koordinierten Effekte des Zusammenschlusses auf dem irischen Endkundenmarkt zu beheben, auch die Möglichkeit ausschließen, dass die Transaktion zu koordinierten Effekten auf dem irischen Endkundenmarkt führen wird. Zum einen werden die Zusagen die Wettbewerbsfähigkeit von Eircom stärken und es wahrscheinlicher machen, dass Eircom eine etwaige Koordinierung nach dem Zusammenschluss stören wird. Zum anderen werden die Zusagen es ermöglichen, dass zwei MVNO in den irischen Markt eintreten können. Diese MVNO werden eine festgelegte Menge an Netzwerkkapazität erwerben und werden die MNO nicht auf der Basis eines umlagefinanzierten Systems („pay-as-you-go“) bezahlen müssen. Folglich werden die MVNO einen starken Anreiz haben, die erworbene Netzwerkkapazität zu füllen. Dementsprechend werden sie hinsichtlich des Preises voraussichtlich konkurrieren und damit jegliche Koordinierung untergraben.

8. **Keine ausgleichende Nachfragemacht**

(45) Nach Auffassung der Kommission ist es unwahrscheinlich, dass eine ausreichende ausgleichende Nachfragemacht besteht, welche die voraussichtlichen negativen Auswirkungen auf dem Endkundenmarkt und die potenziellen negativen Auswirkungen auf dem Vorleistungsmarkt ausgleichen könnte.

9. **Effizienzgewinne**

(46) Nach Angaben der Anmelderin wird der Zusammenschluss drei Arten von Effizienzgewinnen erzeugen: 1) Größenvorteile, 2) Effizienzgewinne aufgrund der Einführung von 4G (auch als LTE bekannt) und 3) Netzabdeckung von dünn besiedelten Gebieten. Die Kommission hat geprüft, ob diese geltend gemachten Effizienzgewinne die drei kumulativen Kriterien Nachprüfbarkeit, Fusionspezifität und Verbrauchernutzen erfüllen.

(47) Die Kommission kommt bezüglich des Vorbringens der Anmelderin zu den Größenvorteilen zu folgenden Schlussfolgerungen:

a) Der Umfang der Größenvorteile ist geringer als von der Anmelderin vorgetragen.

b) Größenvorteile, welche sich auf die Netzwerke beziehen, sind aller Voraussicht nach nicht zusammenschlussbezogen, weil O₂ und Eircom auf der einen Seite sowie Vodafone und Three auf der anderen Seite bereits die Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung von Netzen umsetzen und dabei ähnliche Kostenersparnisse erzielen.

c) Die Größenvorteile beziehen sich auf Fixkosten, welche wahrscheinlich nicht an die Verbraucher weitergereicht werden.

(48) Die Kommission akzeptierte auch nicht die von der Anmelderin geltend gemachten Effizienzgewinne im Zusammenhang mit der Einführung von 4G (LTE). Diese geltend gemachten Effizienzgewinne konnten nicht als nachprüfbar und/oder zusammenschlussbezogen angesehen werden, denn ohne den Zusammenschluss hätte O₂ ein wettbewerbsfähiges 4G-Netz eingeführt, das dem des durch den Zusammenschluss entstandenen Unternehmens vergleichbar gewesen wäre.

(49) Mit Blick auf die Versorgung des unter die nationale Breitbandregelung (NBS) der irischen Regierung fallenden Gebiets mit mobilen Breitbanddiensten ging die Kommission davon aus, dass das zusätzliche Verbraucherwohl aufgrund des Zusammenschlusses wahrscheinlich nur unwesentlich gewesen wäre und die wettbewerbswidrigen Auswirkungen des Zusammenschlusses nur unzureichend aufgewogen hätte.

IV. ZUSAGEN

(50) Um die wettbewerblichen Bedenken auszuräumen, legte die Anmelderin am 3. März, 19. März und am 8. April 2014 verschiedene Zusagenpakete vor. Die Kommission führte zwei Marktuntersuchungen durch, die am 19. März und am 8. April gestartet wurden. Basierend auf den Ergebnissen der Marktuntersuchungen sowie der Rückmeldung der Kommission legte die Anmelderin ein endgültiges Zusagenpaket am 6. Mai 2014 vor⁽¹⁾.

A. BESCHREIBUNG DER VORGESCHLAGENEN ZUSAGEN

(51) Die endgültigen Zusagen umfassten zwei Elemente: i) eine MVNO-Eintrittszusage, bestehend aus einem Angebot, Netzwerkzugang für zwei MVNO im Rahmen eines kapazitätsbasierten Modells zu gewähren mit einer Option für jeden der beiden MVNO-Einsteiger zum Erwerb des Spektrums von Three, und ii) eine Eircom-Zusage, bestehend aus dem Angebot, eine überarbeitete Netzmitbenutzungsvereinbarung mit Eircom abzuschließen.

1. MVNO-Eintrittszusage

(52) Die endgültige MVNO-Eintrittszusage umfasst folgende Bestandteile:

- Die Anmelderin sagt zu, einen Netzzugang auf Vorleistungsebene im Rahmen eines kapazitätsbasierten MVNO-Modells anzubieten. Dies bedeutet, dass ein MVNO eine feste Gebühr für eine feste Kapazität entrichtet, die in Bezug auf die Bandbreite gemessen wird, wohingegen die MVNO-Einsteiger eine spezielle Leitung („Pipe“) aus dem Netz des durch den Zusammenschluss entstandenen Unternehmens für jeweils den Sprach- und Datenverkehr erhalten.
- Die Anmelderin sagt den Abschluss zweier Kapazitätsvereinbarungen zu:
 - Eine erste Vereinbarung mit einem MVNO, die der Zustimmung durch die Kommission bedarf, bevor die Anmelderin ihren beabsichtigten Zusammenschluss mit O₂ durchführt (der „Upfront MVNO“). Diese Kapazitätsvereinbarung würde für eine Mindestkapazität von [...] % der Netzkapazität des zusammengeschlossenen Unternehmens abgeschlossen.
 - Eine zweite Vereinbarung mit einem zweiten MVNO (der „zweite MVNO“) über eine Mindestkapazität von [...] % der Netzkapazität des zusammengeschlossenen Unternehmens. Der Abschluss der Kapazitätsvereinbarung mit dem zweiten MVNO ist Bedingung für den Zusammenschluss der Anmelderin mit O₂. Sollte Three nicht innerhalb einer festgelegten Frist eine Vereinbarung mit dem zweiten MVNO treffen, wird ein Veräußerungstreuhänder die Mindestkapazität von [...] % im Namen von Three veräußern.
- Um den Eintritt der beiden MVNO attraktiver zu gestalten, können Kapazität und Preis dieser MVNO-Einsteiger gemäß eines angemessenen Gleitpfades für die ersten fünf Jahre der Kapazitätsvereinbarung festgelegt werden.
- Die Laufzeit beider Kapazitätsvereinbarungen beträgt fünf Jahre mit einer Option zur Verlängerung um weitere fünf Jahre im Rahmen eines kapazitätsbasierten MVNO-Modells.
- Der Upfront MVNO und der zweite MVNO können jeweils ihre Anfangskapazität bis zu einer Höchstgrenze von 15 % der Netzkapazität des zusammengeschlossenen Unternehmens während der Anfangslaufzeit oder der folgenden Fünfjahreslaufzeit erhöhen. Für eine solche Erhöhung wird eine angemessen erhöhte festgelegte Jahresgebühr für den MVNO erhoben.
- Die Kapazität, die sowohl für den Upfront MVNO als auch den zweiten MVNO verfügbar ist, bemisst sich im Verhältnis zur Gesamtnetzkapazität des zusammengeschlossenen Unternehmens und kann erhöht werden, sofern sich Letztere erhöht.

(53) Um es entweder dem Upfront MVNO oder dem zweiten MVNO (aber nicht beiden) zu ermöglichen, sich zu einem MNO zu entwickeln, verpflichtet sich die Anmelderin dazu, an einen der beiden MVNO ein „Divestment Spectrum“ zu veräußern, das jeweils zwei Frequenzblöcke aus dem 1 800- und dem 2 100-MHz-Spektrum umfasst. Darüber hinaus verpflichtet sich die Anmelderin zur Veräußerung eines Frequenzblocks aus dem 900-MHz-Spektrum. Das Optionsrecht für die MVNO zum Erwerb des zu veräußernden Spektrums besteht für eine Dauer von zehn Jahren ab dem 1. Januar 2016.

2. Eircom-Zusage

(54) Die Eircom-Zusage sieht ein Angebot der Anmelderin gegenüber Eircom vor, mit der die bestehende Vereinbarung mit O₂ über die gemeinsame Netznutzung ergänzt und verstärkt werden soll. Three würde dieser Vereinbarung beitreten und ihre Bedingungen würden geändert werden, um unter anderem das Tempo der Standortkonsolidierung zu erhöhen.

⁽¹⁾ Die am 6. Mai 2014 unterbreiteten Zusagen wurden von der Anmelderin, Hutchison 3G UK Holdings Limited, unterzeichnet. Am 22. Mai 2014 legte die Anmelderin überarbeitete Zusagen vor, die im Wesentlichen die gleichen waren wie die Zusagen vom 6. Mai 2014. Allerdings waren diese auch von Hutchison 3G Ireland Holdings Limited unterzeichnet, die nach einer nach der Anmeldung erfolgten Umstrukturierung die Muttergesellschaft von Three geworden war.

B. WÜRDIGUNG DER ENDGÜLTIGEN ZUSAGEN

- (55) Auf der Grundlage ihrer Beurteilung und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der beiden Marktuntersuchungen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die endgültigen Zusagen die wettbewerblichen Bedenken umfassend ausräumen.
- (56) Im Hinblick auf die MVNO-Eintrittszusage ist die Kommission der Auffassung, dass das vorgeschlagene kapazitätsbasierte MVNO-Modell für den neu in den Markt eintretenden MVNO starke Anreize setzt, die erworbenen Netzwerkkapazitäten durch aggressiven Kundenerwerb auszulasten. Dieses MVNO-Modell bildet ziemlich genau die Kostenstruktur eines MNO nach. Der Vorschlag gewährleistet ebenfalls, dass die beiden neu in den Markt eintretenden MVNO einen maßgeblichen Anteil der Kapazitäten des zusammengeschlossenen Unternehmens erhalten (mindestens [...] % bis hin zu maximal 30 %).
- (57) Die MNO-Zusage senkt zudem eine der wichtigsten Hürden für den Markteintritt als MNO — die Verfügbarkeit von geeignetem Spektrum. Somit wird ein oder zwei in den Markt eintretenden MVNO die Möglichkeit geboten, zum MNO zu werden.
- (58) Ferner gewährleistet die Eircom-Zusage, dass die Wettbewerbsfähigkeit von Eircom nicht durch eine Beendigung oder Störung der Mosaic-Vereinbarung über die gemeinsame Netznutzung nach dem Zusammenschluss beeinträchtigt wird. Dies wird Eircom die Möglichkeit verschaffen, wirksam konkurrieren zu können.

V. SCHLUSSFOLGERUNG

- (59) Aus den vorgenannten Gründen wird in dem Beschluss festgestellt, dass der Wettbewerb durch den geplanten Zusammenschluss weder im gesamten Binnenmarkt noch in einem wesentlichen Teil desselben erheblich behindert werden wird.
- (60) Folglich wurde der Zusammenschluss nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung sowie nach Artikel 57 des EWR-Abkommens für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt.
-

